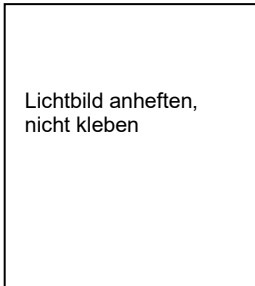


Antrag auf eine Berechtigungskarte zur Nutzung von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende

Dieser Antrag ist ausgefüllt, zusammen mit einem aktuellen Lichtbild, spätestens 6 Wochen vor Beförderungsbeginn auf dem Postweg an die HofBus GmbH zurückzusenden.

HofBus GmbH
 Unterkotzauer Weg 25
 95028 Hof

Telefon 09281 812-600
 Fax 09281 812-670
 E-Mail hofbus@stadtwerke-hof.de
 Internet www.stadtwerke-hof.de



Schüler der allgemeinbildenden Schulen erhalten die Berechtigungskarte am ersten Schultag nach den Sommerferien in den Schulen ausgehändigt. An diesem Tag finden keine Fahrscheinkontrollen der Schüler statt. Berechtigte Personen, die keine allgemeinbildenden Schulen besuchen, erhalten die Berechtigungskarten auf dem Postweg.

Bei Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift) muss eine neue Berechtigungskarte beantragt werden.

1. Angaben zum Antragsteller / Fahrgast

Name / Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon / E-Mail

(freiwillige Angaben für Rückfragen)

Angaben zum gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen)

Name / Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Telefon / E-Mail

(freiwillige Angaben für Rückfragen)

Unterschrift Antragsteller / gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

2. Bestätigung der Schule bzw. der Ausbildungsstelle

Name der Einrichtung

Anschrift

Dauer der Maßnahme von bis

Stempel und Unterschrift der Schule bzw. Ausbildungsstelle

3. Bearbeitung HofBus GmbH

Kartenummer zugeleitet amper

Datenschutzhinweis: Die HofBus GmbH verarbeitet Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abwicklung des Vertrags mit Ihnen. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-hof.de/datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information auch gerne per E-Mail oder auf dem Postweg zu.

Anhang

Die Berechtigungskarte ermöglicht nur in Verbindung mit einer gültigen Monatskarte für Auszubildende oder einer Wochenkarte für Auszubildende beliebig viele Fahrten im gesamten Netz ohne zeitliche Beschränkung. Die Zeitkarten (Monatskarten bzw. Wochenkarten für Auszubildende) sind in den Vorverkaufsstellen erhältlich. Auch Schüler, deren Schulwegkosten nach dem Bayerischen Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfzG) übernommen werden, benötigen zur gültigen Monatskarte eine Berechtigungskarte. Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist beim Schulaufwandsträger zu stellen.

Die Berechtigung zum Erhalt von Zeitkarten für Schüler und Auszubildende ergibt sich aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV):

§ 1 Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

- 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;*
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres*
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;*
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;*
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;*
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;*
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;*
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;*
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;*
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.*

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.